

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 28. In Ems: Abwerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez.
---	--	---

Nr. 62

Diez, Mittwoch den 14. März 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Auszug

aus den Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohlfahrtspflege während des Krieges.

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. Bei öffentlichen Sammlungen und dem Vertrieb von Gegenständen bei öffentlichen Werbungen von Mitgliedern und Mitunternehmern.

- a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks, aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,
- c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaat bereits genehmigter Sammlungen, Vertrieb oder Werbungen handelt, der vom Minister des Innern ernannte ständige Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter bestimmt ist.

II. Bei Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung:

- a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
 - b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
 - c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b) bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.
- III. Bei allen Veranstaltungen im Auslande ausschließlich der Staatskommissar.

Sammlungen und Werbungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen bezüglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihn unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für Sammlungen und Werbungen, die von Geistlichen oder Kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 2.

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche nicht ausdrücklich beantragt ist, abgesehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter Ia und b, sowie unter II a, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in den im § 1 unter Ic und III bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. für den Sitz des Unternehmens zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

Die zur Zuständigkeit des Staatskommissars gehörenden Anträge sind von dem betreffenden Regierungspräsidenten bzw. dem Polizeipräsidenten von Berlin nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eingehend zu prüfen und mit einem Vorschlag für die Genehmigungsbedingungen oder für den Ablehnungsbescheid unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Staatskommissar unter der Adresse des Ministeriums des Innern (Unter den Linden 73) zuzusenden.

§ 3.

Dem Antrage sind — abgesehen von den Fällen des § 10 — folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geschäftsplan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. Bezeichnung des in Betracht kommenden Wohlfahrtszweckes,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen u. dgl., die für mehrere Wohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertrages, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Voranschlag über die zu erwartenden einzelnen Einnahmen und Ausgaben,

10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll.
11. Angabe der Zahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist.
12. etwaige für die Beurteilung des Unternehmens wichtige Verträge oder Inhaltsangabe mündlicher Vereinbarungen.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Erleichterungen dieser Art werden in Frage kommen, wenn es sich um geringfügige und übersichtliche Unternehmungen oder um solche handelt, die als zuverlässig bekannt sind und auf gesunder Grundlage ruhen. Auch in den Fällen, in denen die fragliche Unternehmung bereits in einem anderen Bundesstaat genehmigt ist, dürfen in der Regel Erleichterungen angezeigt erscheinen.

§ 10.

Dem Antrage auf Erteilung der Erlaubnis zur Werbung von Mitgliedern für einen Verein sind beizufügen:

1. ein Stück der Vereinsjahung,
2. der Entwurf zu dem beabsichtigten Werbeaufsatz, unter der Angabe, auf welche Weise, gegebenenfalls durch welche Zeitungen die Werbung beabsichtigt ist,
3. eine Abschrift der letzten Jahresrechnung des Vereins,
4. Angabe über die Zahl der Mitglieder und die Namen der Vorstandsmitglieder.

Die entsprechenden Unterlagen sind Anträgen auf Genehmigung zur Werbung für die Beteiligung an anderen nicht von Vereinen veranstalteten Unternehmungen beizufügen.

§ 13.

Zu Anordnungen, welche gemäß § 4 der Bundesratsverordnung gegenüber Wohlfahrtsunternehmungen und deren Organen getroffen werden können, ferner zur Prüfung von Büchern, Schriften, Kassen- und Vermögensbeständen, zur Einholung von Auskünften, Berichten und Rechnungsabschlüssen sowie zur Entsendung von Vertretern in Versammlungen und Sitzungen sind, je nach dem Sitz der betreffenden Unternehmung, zuständig:

im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
in den anderen Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.
in den Landkreisen der Landrat.

Gegenüber Unternehmungen, denen die Erlaubnis zu einer Veranstaltung gemäß § 1 erteilt, sind die Genehmigungsbehörden berechtigt, die in § 4 der Bundesratsverordnung nachgedachten Befugnisse sowohl unmittelbar als durch Vermittlung der oben — Absatz 1 — genannten Behörden auszuüben.

Für die Anordnung der Verwaltung eines Unternehmens gemäß § 5 der Bundesratsverordnung sowie für die nach § 7 der Verordnung erforderliche Genehmigung von Änderungen, die in bezug auf die Verwendung von Wohlfahrtsmitteln beschlossen werden ist der Staatskommissar zuständig.

Die Aufsicht über die Verwaltung (§ 6 Abs. 3 der Verordnung) führen die oben — Absatz 1 — genannten Behörden.

Berlin, den 19. Februar 1917.

Der Minister des Innern.
von Seebell.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden der Domänenrentämter sind für die Werktage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und für die Werktage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 9^{1/2} bis 12 Uhr festgesetzt worden. Am letzten Werktag der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letzten Werktagen des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1912.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und
Forsten B.
Pfeffer von Salomon.

Bekanntmachung.

Die seit einigen Jahren von der Abteilung ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Ader herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beachten die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutzung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Einrichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinsflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Trigonometrische Abteilung der Königl. Landesaufnahme.

v. Vertrab.

J.-Nr. I. 1650.

Diez, den 6. März 1917

An die Herren Bürgermeister und die Königl. Gendarmen des Kreises.

Vorstehendes wiederholt zur genauen Beachtung.

Die Herren Bürgermeister wollen diejenigen Personen, auf deren Grundstücken sich trigonometrische Marksteine befinden, über obestehende Aufklärungen der Königl. Landesaufnahme in Berlin belehren und auch die übrige Bevölkerung in geeigneter Weise darauf aufmerksam machen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Marksteine für die Landesaufnahme als auch für alle hieran anschließenden Vermessungen einschließlich der Katasteraufnahmen sowie die Aufnahme von Konsolidationen, Zusammenlegungen, für militärische und viele andere Zwecke von Bedeutung sind. Wiederholt ist es vorgekommen, daß Beschädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden sind. Dies könnte verhütet werden, wenn die Lehrer die Kinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam machten; in dieser Hinsicht wollen sich die Herren Bürgermeister mit den Herren Lehrern in Verbindung setzen.

Die Ortsvorstände und Königl. Gendarmen haben sich öfters davon zu überzeugen, ob die Marksteine sich noch in vorchriftsmäßigem Zustande befinden, und mir von jeder Beschädigung oder Verrückung sofort Anzeige zu erstatten. Bei den Revisionen ist jede Beschädigung der Feldfrüchte tunlichst zu vermeiden. Die Kgl. Gendarmen verweise ich auf die ihnen bisher zugegangenen und weiter zugehenden Verzeichnisse über die vorhandenen Marksteine und die ihnen gewordene besondere Anweisung zur Berichterstattung vom 27. 2. 1911, I. 1668.

Der Landrat.
Dückerstadt.

Betr.: Die Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge für 1917.

Die Landwirtschaftskammer des Reg.-Bez. Wiesbaden hat beschlossen, von den beitragspflichtigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks für das Rechnungsjahr 1917 12 1/2 Prozent des Grundsteuerreinertrages (also wie im Vorjahre) als Beitrag zur Kammer zu erheben.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 2. August 1899, J.-Nr. 3323 II — Kreisblatt Nr. 180 — erlaube ich Sie die Hebelisten nach den Ihnen bereits zugegangenen Druckbogen alsbald aufzustellen und die Gemeindevorstände mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge zu beauftragen. Die Hebelisten pro 1916 wurden i. H. den Gemeinden ebenfalls überandt.

Die genaueste Beachtung dieser Kreisblattbekanntmachung mache ich den Herren Bürgermeistern besonders zur Pflicht.

Inbesondere sind die wegen Heranziehung des Zehnjahresbeitrages zu den Beiträgen gegebenen Bestimmungen zu beachten.

Zu Anschluß an die vorerwähnte Kreisblatt-Bekanntmachung bemerke ich ergänzend hierzu noch folgendes:

Nach § 3, Ziffer 1 der Satzungen der Landwirtschaftskammer sind wahlberechtigt, also auch beitragspflichtig die Eigentümer oder die Pächter oder die

- a) land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von 20 Talern oder mehr;
- b) rein forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem Grundsteuerreinertrag von 50 Talern oder mehr.

Es sind daher alle diejenigen Land- und Forstwirte, welche Grundstücke mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrag oder mehr bewirtschaften, in die Hebelisten aufzunehmen, und zwar sind:

1. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrag oder mehr in der Gemarkung ihres Wohnsitzes bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Gemeinde;
2. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrag oder mehr außerhalb ihres Wohnsitzes in der Gemarkung einer Nachbargemeinde bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Nachbargemeinde;
3. Land- und Forstwirte, deren bewirtschafteter Grundbesitz in der Gemarkung ihrer Wohnsitzgemeinde den angegebenen Grundsteuerreinertrag zwar nicht erreicht, welche aber durch Hinzurechnung des Grundsteuerreinertrages aus bewirtschafteten, in Nachbargemeinden gelegenen Ländereien beitragspflichtig werden (ausgenommen den bei 2 erwähnten Besitz), in der Hebeliste ihrer Wohnsitzgemeinde zu führen.

Beispiel zu 3.

Landwirt A., wohnhaft in Allendorf, bewirtschaftet in der Gemarkung:

Allendorf	0,50 ha mit 3 Talern GrdSt.-Reinertrag.
Bergshausen	1,00 ha mit 7 Talern GrdSt.-Reinertrag.
Ebershausen	0,25 ha mit 1 Taler GrdSt.-Reinertrag.
Ragenelebogen	3,00 ha mit 10 Talern GrdSt.-Reinertrag.

Sa. 21 Talern.

Der Grundbesitz ist am Wohnsitz des Landwirts A., also in Allendorf, und zwar in seiner gesamten sich auf verschiedene Gemeinden verteilenden Größe beitragspflichtig und in dieser Gemeinde in seiner ganzen Größe in die Hebeliste aufzunehmen.

unter Weglassung der Bezeichnung aus Spalte 8 3/4. Planmäßigkeit zu berechnen. Die Hebelisten müssen in Spalte 8 und 9 aufaddiert sein.

In Spalte 8 „Grundsteuerreinertrag insgesamt“ sind jedoch nur die vollen Taler aufzuaddieren, die Bruchteile der Taler aber außer Betracht zu lassen.

Im Vorjahre hatten wieder verschiedene Gemeinden, trotzdem dies ebenfalls angeordnet war, die Beitragslisten in Spalte 8 nicht aufaddiert. Bei Aufstellung der diesjährigen Listen hat dies unbedingt zu geschehen.

Wo sich der Grundsteuerreinertrag in einzelnen Gemeinden gegen das Vorjahr verringert haben sollte, ist am Schlusse der Liste der Grund einer solchen Verminderung zum Ausdruck zu bringen. Hiergegen ist im Vorjahre wieder von verschiedenen Gemeinden verstoßen worden.

In vielen Hebelisten haben auch die Quittungen der Gemeindevorstände über die in Abzug gebrachten Gebührengelöhne gefehlt und sind daher die Rechner anzulassen, daß diese Quittungen für die Folge ordnungsmäßig geleistet werden.

Die Beiträge sind nach Abzug von 3 Prozent Gebührengelöhnen bis spätestens zum 15. Mai d. Js. an die Königliche Kreiskasse in Limburg abzuliefern, gleichzeitig auch die diesjährige und vorjährige Hebeliste.

Der Kgl. Forst- und Domänenfiskus ist mit seinem beitragspflichtigen forst- und domänenfiskalischen Grundbesitz in die Beitragsliste nicht mehr aufzunehmen.

Die Standesherrschaft Schaumburg wird in der Gemeinde Schaumburg für sämtlichen im Unterlahnkreise belegenen Grundbesitz in einem Betrage veranlagt. Eine Rückerhebung von den Pächtern findet durch die Gemeindevorstände nicht mehr statt.

Ich erwarte, daß sämtliche beitragspflichtigen Personen pp. in die Listen aufgenommen werden.

Durch Einziehung und Prüfung verschiedener Listen werde ich mir hiervon Ueberzeugung verschaffen.

Der gefetzte Termin für Ablieferung der Beiträge und Hebelisten in die Kreiskasse ist unbedingt einzuhalten.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 2364.

Diez, den 8. März 1917.

Betrifft: Annahmestellen für getragene Kleidungs- und Wäschestücke und für getragene Schuhwaren.

Entsprechend der Bestimmung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 sind für den Erwerb, die Verarbeitung und die Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren

- a) in Diez bei der Schneiderin Kath. Köll Altstadtstraße 22,
- b) in Nassau im Rathause,
- c) in Bad Ems im Rathause

Stellen eingerichtet worden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu geben und die Bevölkerung zur Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren aufzufordern.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Betrifft: Abgabe von Lebensmitteln.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß von verschiedenen Geschäftsleuten die für die Nahrungsmittel-Abgabe getroffenen Bestimmungen fortgesetzt überschritten werden. So ist namentlich festgestellt worden, daß sich viele Bäcker an den Bestimmungen über die Abgabe des Brotes nicht mehr halten und daß sie namentlich auf jede Brotmarke, auch wenn sie nicht von der Ortspolizeibehörde als Zusatzbrotmarke gekennzeichnet ist, abgeben; auch wird Brot ohne Brotmarke abgegeben.

Dieses wenig vaterländische Verhalten der Geschäftsleute darf keinesfalls länger geduldet werden. Ich ersuche daher die Ortspolizeibehörden, mit aller Strenge des Gesetzes gegen jede Uebertretung der Gesetzesbestimmungen vorzugehen. Bei wiederholten Verfehlungen erlaube ich mir die Geschäftsleute namhaft zu machen, damit ihre Betriebe polizeilich geschlossen werden können.

Der Vorsitzende des Kreisamtsamtes.
Ludersadt.

S.-Nr. 366/11.

Cassel, den 19. Febr. 1917.

Bekanntmachung

Wie dortseits bekannt sein dürfte, haben wir im Jahre 1909 in Hofgeismar ein Invalidenheim eröffnet.

Das Invalidenheim ist für die Aufnahme von etwa 20 männlichen Rentenempfängern eingerichtet, die vorzugsweise mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Da zur Zeit einige Plätze in dem Invalidenheim frei sind, wäre es uns sehr erwünscht, wenn dortseits wiederholt in geeigneter Weise — vielleicht durch die Gemeindebehörden, Krankenkassen, Auskunftsstellen, oder durch die Kreisblätter u. A., jedoch ohne daß uns Kosten erwachsen — den Invaliden- und Altersrentenempfängern hier von Kenntnis gegeben würde mit der Aufforderung, daß diejenigen Rentenempfänger, welche in das Invalidenheim aufgenommen zu werden wünschen, ihre Aufnahme als bald beantragen.

Zugleich sei bemerkt, daß die Aufnahme eines Rentenempfängers in ein Invalidenheim von dem Verzicht auf die Invaliden- oder Altersrente abhängig ist, und daß in dem Invalidenheim in Hofgeismar nur solche männliche Rentenempfänger der diesseitigen Versicherungsanstalt aufgenommen werden können, welche verträglich, nüchtern, arbeitswillig und imstande sind, leichtere Arbeiten, insbesondere Garten- und Feldarbeiten zu verrichten und welche nicht an tuberkulösen, Krebs- oder schweren Herzkrankheiten leiden.

Bei den jetzigen schwierigen Ernährungsverhältnissen dürfte es sich namentlich für alleinstehende Rentenempfänger empfehlen, sich in einem derartigen Heim aufnehmen zu lassen.

Der Vorstand

Der Landesversicherungsausschalt Hessen-Nassau.
Führ. v. Niesel, Landeshauptmann.

* * *

S.-N. 131.

Diez, den 7. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Bekanntgabe an die Rentenempfänger.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

S. S.

Klumermann.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

Die Schlachtung aller Schaflämmern und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zulieferhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reich- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Anzeigen.

Immobilienversteigerung.

Samstag, den 17. ds. Mts.,
nachmittags 3 Uhr

lassen die Erben der verstorbenen Eheleute Wilhelm Sartorius I. und Elisabeth geb. Fackinger von hier ein in hiesiger Gemeinde, an der Diezerstraße Nr. 35 belegenes

zweistöckiges Wohnhaus

nebst Hausgarten und 8 in der Gemarkung Freindiez und 1 in der Gemarkung Birkenbach belegene Grundstücke auf dem hiesigen Bürgermeisterrat öffentlich versteigern.

Freindiez, den 8. März 1917.

1972

Der Bürgermeister.
Künzler.

Holzversteigerung.

Samstag, den 17. ds. Mts.,
nachmittags 2 Uhr

werden im Walddistrikt Wäldchen (Braunebach) versteigert:
36 Rm. Eichenscheit und Knüppel,
116 Rm. Buchenscheit und Knüppel,
16 Rm. Weichholzknüppel.

Sammelpunkt in der Braunebach bei Holznummer 228.

Oberlahnstein, den 13. März 1917.

Der Magistrat.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Das Amt.